

Satzung der Evangelischen Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen

Fassung vom 19. Dezember 2016

Präambel

Die Kirche steht unter dem Auftrag, durch ihre Verkündigung, durch ihr Sein und Handeln, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes der Welt mitzuteilen. Die Evangelische Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen weiß sich an diesen Auftrag gebunden und unterstützt den Kirchenkreis Aachen, seine Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis Aachen haben, in ihrem diakonischen, der Gesellschaft zugewandten Handeln. Sie bekräftigt dabei die Verpflichtung von Kirche und Diakonie, für die Würde jedes Menschen und eine am Gemeinwohl orientierte Gesellschaft einzutreten. Sie orientiert sich an der Botschaft der Bibel und am christlichen Menschenbild und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie will die öffentliche Aufmerksamkeit für das diakonische Handeln im Kirchenkreis Aachen erhöhen und damit die Identität der evangelischen Christen in der Region stärken und christliche Verantwortung im umfassenden sozial-diakonischen Sinne anregen und fördern.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen: „Evangelische Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen“ und hat ihren Sitz in Aachen.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 13 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (StiftG NW).

§ 2

Zweck und Aufgabe der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und der selbstständigen diakonischen Träger, die ihren Sitz im Kirchenkreis Aachen haben, bei der Gestaltung und Wahrnehmung ihres kirchlichen, mildtätigen und diakonischen Handelns. Dies gilt insbesondere in allen Bereichen der Alten-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Suchthilfe, in der Arbeit mit Gefährdeten, Arbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie in vielfältigen gemeindlichen Projekten und Angeboten für alle Generationen, mit denen das christliche Menschenbild in die Lebenswirklichkeit von Menschen hineintragen wird.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle Unterstützung und die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln. Neben der Akquisition von weiterem Stiftungskapital – Zustiftung – sammelt die Stiftung Spendenmittel für die unter Absatz 1 genannten Arbeitsfelder, die nicht thesauriert werden dürfen, sondern den zu fördernden Einrichtungen unmittelbar und zeitnah zugeführt werden. Die Stiftung arbeitet dazu mit den kirchlichen Körperschaften und diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Aachen eng zusammen.

(4) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die kirchliche und diakonische Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, Mitglieder, deren Organe und Mitglieder der Organe der Stiftung und evtl. Rechtsnachfolger erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Baraufwendungen.

(4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkannten Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu beachten.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barkapital von 557.684,29 Euro.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe der Stiftung

(1) Organe sind: – das Kuratorium, – der Vorstand, – der Beirat.

(2) Die Organmitglieder müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe dürfen bei Beginn ihrer jeweiligen Amtszeit das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern. Der Superintendent/Die Superintendentin des Kirchenkreises Aachen ist geborenes Mitglied des Kuratoriums. Die weiteren Mitglieder werden von folgenden Körperschaften und Einrichtungen entsandt: – Kreissynode Aachen: vier Mitglieder, – Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen: zwei Mitglieder – Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.: zwei Mitglieder, – Arbeitsgemeinschaft der im Kirchenkreis Aachen vertretenen Diakonischen Einrichtungen: zwei Mitglieder.

(2) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die 1. Wahlperiode endet am 31. Dezember 2008. Wiederentsendung ist zulässig.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/ seine Vorsitzende und die Stellvertretung.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,
- e) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes für Geschäfte, die außerhalb des Rahmens des beschlossenen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes liegen,
- f) Genehmigung für die Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 20.000 Euro überschreiten,
- g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- h) Festlegung der Geschäftsverteilung des Vorstandes,
- i) Festlegung von Kriterien zur Verteilung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden,
- j) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des Spendenaufkommens.

§ 11

Zusammentreten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von seinem/seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch (auch per Fax und E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist.

(2) Das Kuratorium ist in Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Das Kuratorium kann die Teilnahme mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ausschließen.

(4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

(5) Außerhalb von Sitzungen des Kuratoriums können dessen Beschlüsse, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird, durch schriftliche oder elektronische (auch per Fax und E-Mail) Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt. Eine Kombination der Abstimmungsarten ist möglich. Der Datenschutz ist zu beachten.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand gehören zwei Mitglieder an, die vom Kuratorium für vier Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt das Kuratorium einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit.

§ 13 Stellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsvollmacht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des beschlossenen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des Spendenaufkommens nach Maßgabe der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze,
- c) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes an das Kuratorium,
- d) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,
- e) Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
- f) Geschäftsführung.

§ 14 Zusammentreten des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens viermal jährlich.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 15 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Aachen und je einem Vertreter der selbstständigen diakonischen Einrichtungen, die im Kirchenkreis Aachen ihren Sitz haben.

(2) Die Kirchengemeinde Aachen entsendet für jeden Bereich ein Beiratsmitglied.

(3) Der Beirat tagt einmal im Jahr.

(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzungen des Beirates und lädt dazu ein.

(5) Die Einladung ist mit dem Entwurf der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

(6) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.

(8) Auf Wunsch von mindestens 50% der Mitglieder ist eine weitere Sitzung einzuberufen.

§ 16 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat nimmt die Berichte des Kuratoriums und des Vorstandes über die Arbeit der Stiftung zur Kenntnis.

(2) Er berät das Kuratorium und den Vorstand in allen Stiftungsangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind vom Kuratorium zu beraten.

§ 17 Ausschüsse

Zu ihrer Beratung können das Kuratorium und der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden vom Vorstand vorbereitet und vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder gefasst.

(2) Wesentliche Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der staatlichen Genehmigungsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Aachen. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 19 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.